

Benutzung- und Gebührensatzung für die Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Hermann-Neuton-Paulsen-Schule Pellworm (OGS Satzung)

Aufgrund

-des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) und
-des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 27)
-§ 3 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. S.-H. S. 39)
in der jeweils gültigen Fassung
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Hermann-Neuton-Paulsen-Schule auf Pellworm. Die Gemeinde Pellworm betreibt die Offene Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Inanspruchnahme

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht zusätzliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten an Unterrichtstagen gem. § 3 an.
- (2) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an bestimmten Angeboten der Offenen Ganztagschule

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet von Montag bis Donnerstag ab 12.10 Uhr bis 16.00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote an.
- (2) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Gleiches gilt für Tage an denen kein Unterricht erteilt wird. Sonderregelungen sind bei besonderem Bedarf zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung.
- (3) Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Schüler*innen erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Personensorgeberechtigten beim Schulträger. Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich. Die Anmeldung beinhaltet die Anerkennung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung
- (2) Das erste Schulhalbjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Januar; das zweite Schulhalbjahr beginnt am 01. Februar und endet am 31. Juli des jeweiligen Schuljahres.
- (3) Die Aufnahme von Schüler*innen innerhalb der Kursangebote ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten.
- (4) Sollte durch einen geänderten Stundenplan ein gebuchtes Angebot nicht mehr wahrgenommen werden können, kann nach Absprache in ein anderes Angebot gewechselt werden. Ist ein Wechsel nicht möglich, erfolgt eine Gebührenerstattung auf Grundlage einer schulischen Bestätigung.

§ 5

Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Aufnahme endet automatisch mit dem Ablauf des Schuljahres. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich. Zum Schulhalbjahr ist ein Kurswechsel möglich.
- (2) In besonderen Fällen kann auf Antrag der/ des Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Entscheidung trifft der Schulträger.
- (3) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere wenn die Schüler*innen nicht in der erforderlichen Weise betreut werden können oder die Betreuung der übrigen Schüler*innen in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 6

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuchs des Ganztagsangebotes außerhalb des Schulunterrichts wird die Aufsichtspflicht auf den Schulträger übertragen. Der Schulträger soll für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiter*innen einsetzen.

§ 7

Gegenstand der Gebühr und Abgabeschuldner

- (1) Die Gemeinde Pellworm erhebt für die Inanspruchnahme der Angebote der Offenen Ganztagschule Benutzungsgebühren. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

- (2) Abgabeschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Angebote in Anspruch nehmen. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede Person als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht mit Aufnahme des Kindes in der Offenen Ganztagschule
- (2) Für die Inanspruchnahme der Hausaufgabenbetreuung ist pro Tag 1,00 Euro zu entrichten.
- (3) Pro Teilnahme an angebotenen Aktivitäten ist jeweils 1,00 Euro zu zahlen.
- (4) Bei gleichzeitiger Gebührenpflicht für mehrere Kinder einer Familie aus einem Haushalt ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 2 bzw. 3 für weitere Kinder auf jeweils 50%.
- (5) Die Gebühr ist im Folgemonat an die Amtskasse Pellworm zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens.
- (6) Die Gebühren können unter Vorlage der Bildungskarte ermäßigt werden

§ 9

Versicherungen

- (1) Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des Siebten Gesetzbuches (SGB VII) besteht während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule nicht gewährleistet werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den eine/ ein Schüler*in auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, dem Träger unverzüglich zu melden.
- (3) Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§10

Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Pellworm darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten, entsprechend Artikel 6 Abs. 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) und § 30 Abs. 1 SchulG mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erheben, speichern und weiterverarbeiten.

Dies sind:

- Name, Vorname und Anschrift des Kindes

- Name, Vorname/n und Anschrift des/ der Personensorgeberechtigten
- Gewähltes Betreuungsangebot
- Daten zur An- und Abmeldung
- Telefonnummern der Personensorgeberechtigten sowie weiterer Ansprechpartner, die in besonderen Notfällen (z.B. Erkrankung während der Betreuungszeit, Nichterscheinen der Kinder ohne Abmeldung) zu informieren sind
- Gebührenhöhe
- Bei Gebührenermäßigung gem. § 8 Abs. 4 die Namen der Geschwisterkinder
- Fälligkeit
- Bankverbindung der Zahlungspflichtigen

(2) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners darf sich die Gemeinde Pellworm die Namen und Anschriften der Gebührenschuldner gem. § 34 Abs.1 Bundesmeldegesetz (BMG) von der Meldebehörde übermitteln lassen.

(3) Die Daten werden gelöscht, sobald die Zwecke entfallen sind. Daten zur Abrechnung werden nach Unanfechtbarkeit des Gebührenbescheides gelöscht.

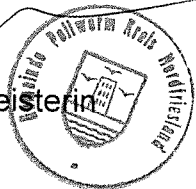
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2020 in Kraft:

Pellworm, den 14. Dezember 2020

Gemeinde Pellworm


(A.Korth)
Die Bürgermeisterin



(LS)